SATZUNGSÄNDERUNGSANTRAG LANDESKONGRESS 8. MAI 2021

Antragsteller: Präsidium

Auszug aus der aktuellen Satzung

Abschnitt A: Grundlagen

[...]

§ 13 – Satzungs- und Programmänderung

- (1) Änderungen der Parteisatzung können nur von einem Landeskongress mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Kongressen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Piraten sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Landeskongress kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landeskongresses beim Parteipräsidium eingegangen ist.
- (3) Die Regelungen aus Absatz 1 und 2 gelten ebenso für eine Änderung des Programms der Piratepartei Letzebuerg.



1	Dieser Satzungsänderungsantrag beinhaltet 10 Änderungsvorschläge
2	bezüglich
3	- Abschnitt A:
4	 Artikel 3 - Erwerb der Mitgliedschaft
5	 Artikel 4 – Rechte und Pflichten der Piraten
6	o Artikel 8 – Sektionen
7	 Artikel 10a – Das Parteipräsidium
8	 Artikel 10b – Die Parteileitung
9	 Artikel 10c –Der Landeskongress
10	- Abschnitt B: Finanzordnung,
11	 Artikel 2 – Mitgliedsbeitrag
12	○ Artikel 10 – Abgaben
13	- Abschnitt C: Schiedsgerichtsordnung
14	 Artikel 2 – Einrichtung und Besetzung
15	- Abschnitt D: Veröffentlichung dieser Satzung
16	○ Artikel 1 – Grundlagen
17	
18	
19	Die Änderungen in diesem Antrag werden direkt am Originaltext
20	durchgeführt.
21	Fettgedruckte Wörter sind Zusätze,
22	durchgestrichene Wörter und Sätze werden aus der Satzung entfernt

23/04/2021 10:54:17

23

Änderungsvorschlag n°1 1 2 3 Abschnitt A: Grundlagen, Artikel 3 - Erwerb der Mitgliedschaft, soll wie 4 folgt geändert werden: 5 *** 6 7 (1) Die Mitgliedschaft in der Piratepartei Letzebuerg wird auf Grundlage 8 dieser Satzung erworben. Die Mitgliedschaft wird zunächst unmittelbar 9 bei der landesweiten Piratepartei erworben. Nach der Gründung niederer 10 Gliederungen wird 11 (a) die Mitgliedschaft bei der niedrigsten Parteigliederung erworben, die 12 den nach § 3 Absatz 2 bestimmten Wohnort umfasst. 13 (b) jeder Pirat entsprechend seinem angezeigten Wohnsitz automatisch 14 Mitglied dieser Gliederung. 15 Nach der Gründung von Bezirken oder Sektionen (siehe auch 16 Artikel 7, 8 und 9), wird die Mitgliedschaft ebenfalls bei den 17 regionalen und lokalen Parteigliederungen erworben. Jeder Pirat 18 wird automatisch Mitglied des Bezirkes und der Sektion, die den festen Wohnsitz des Piraten umfasst. 19 20 (2) ersatzlos gestrichen [Landeskongress 2010] 21 (2a) Jeder Pirat gehört grundsätzlich der Parteigliederung Sektion und 22 dem Bezirk an, in dessen Zuständigkeitsgebiet er seinen Wohnsitz hat. 23 Bei nachvollziehbaren Gründen, die den Organisationsinteressen nicht

23/04/2021 10:54:17

entgegenstehen, kann der Pirat die Zugehörigkeit in einer

24

- 1 Parteigliederung seiner Wahl frei bestimmen. Der Antrag zur Aufnahme
- 2 in eine andere Gliederung Sektion oder Bezirk erfolgt in Schriftform und
- 3 wird von der nächsthöheren Gliederung entschieden. Ein ablehnender
- 4 Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im
- 5 Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Schiedsgericht
- 6 vorgelegt werden.
- 7 (2b) Mit der Aufnahme in eine andere Gliederung Sektion oder Bezirk
- 8 verliert der Pirat das aktive und passive Wahlrecht in der alten
- 9 Gliederung. Eventuell bekleidete Posten müssen freigegeben werden.
- 10 Doppelmitgliedschaften sind unzulässig. Der Pirat erhält in der
- 11 aufnehmenden Gliederung das passive und aktive Wahlrecht.
- 12 (3) Hat ein Pirat mehrere Wohnsitze, bestimmt er selbst, wo er Pirat ist.
- 13 (4) Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet einer anderen Gliederung
- 14 geht die Mitgliedschaft über. Der Pirat hat den Wohnsitzwechsel
- 15 unverzüglich der Parteizentrale der dem neuen Wohnsitz
- 16 entsprechenden niedrigsten Gliederung anzuzeigen.
- 17 (5) Über Aufnahmeanträge von Luxemburgern, die ihren Wohnsitz
- 18 außerhalb Luxemburgs haben, entscheidet die Parteileitung.
- 19 (6) Jeder Pirat erhält einen digitalen Mitgliedsausweis ausgestellt von der
- 20 niedrigsten Gliederung der er angehört. Auf Anfrage des Piraten kann
- 21 der Mitgliedsausweis auch in Kartenform ausgestellt werden.
- 22 (7) Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts eines jeden
- 23 neuen Piraten ist erst nach einer Wartefrist von drei Monaten

- 1 möglich. Die Frist beginnt ab dem Datum, an dem die Mitgliedschaft
- 2 erworben wurde.

3

5

6

7

8

9

10

23

24

25

26

4 ***

Kommentar 1°

- Paragraf 1: Die Änderung verbessert einige materielle Fehler im ersten Paragrafen: im Punkt a wird ein Verweis auf einen vor Jahren gestrichenen Artikel gestrichen. Der Inhalt aus dem alten Paragrafen 1 wird in einen neuen Paragrafen 1bis gegliedert und beibehalten.
- 11 - Paragraf 6: Der Mitgliedsausweis wird normalerweise direkt von 12 der Partei vergeben. Ein Grund ist der Datenschutz: die 13 Mitgliedsdatenbank wird vom Koordinator, dem Schatzmeister und 14 dem dazu explizit beauftragten Parteipersonal verwaltet, damit nur 15 die verantwortlichen Personen Einblick in die Datenbank erhalten. 16 Bezirke und Sektionen können für Verwaltungszwecke Einblick in 17 die Datenbank bekommen, z.B. um ihre Mitglieder zu kontaktieren. 18 Des Weiteren werden mit der Zentralisierung der 19 Mitgliedsausweise Kosten und Aufwand gespart: es existiert nur 20 eine zentrale Datenbank (Datensparsamkeit und Kosten), und die 21 Ausweise in Kartenform müssen auch nur einmal bestellt und 22 gelagert werden
 - Paragraf 7: Aktuell wird die Wartefrist in der Satzung in Artikel 4 in Abschnitt A geregelt. Der Wortlaut hier ist jedoch nicht ganz klar, da nicht hervorgeht, dass die Wartefrist sich nur auf neue Mitglieder beschränkt. Aktuell gilt: "Die Ausübung des aktiven und

passiven Wahlrechts eines jeden Mitglieds gilt ab dem dritten
 Monat nach Erhalt der Mitgliedschaft in der Partei." Der neue
 Wortlaut in Paragraf 7 soll mehr Klarheit schaffen.
 Um den Abschnitt etwas weniger Juristendeutsch zu gestalten, ,
 wird das Wort "Gliederung" durch "Sektion oder Bezirk" ersetzt.

Änderungsvorschlag n°2 1 Abschnitt A: Grundlagen, Artikel 4 – Rechte und Pflichten der Piraten, 2 3 soll wie folgt geändert werden: 4 (5) Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts eines jeden 5 Mitglieds gilt ab dem dritten Monat nach Erhalt der Mitgliedschaft in der 6 7 Partei. (5) gestrichen (Landeskongress (8.5.2021)) 8 9 10 11 Kommentar 2° Dieser Paragraf wurde gestrichen und durch Abschnitt A, Artikel 3, 12 13 Paragraf 7 ersetzt (siehe Erklärung oben). 14 15 16 17 18

- 1 Änderungsvorschlag n°3
- 2 Abschnitt A: Grundlagen, Artikel 8 Sektiounen, soll wie folgt geändert
- 3 werden:
- 4 ***
- 5 (1) Die Sektionen sind die Untergliederungen der Bezirksverbände.
- 6 (2) Die Sektionen entscheiden über kommunalpolitische und regionale
- 7 Fragen in Einklang mit dem Programm und den Grundsätzen der
- 8 Piratepartei Lëtzebuerg.
- 9 (3) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung auf Ebene
- 10 der Sektionen. Die Generalversammlung tagt mindestens einmal jährlich.
- 11 Jedes Mitglied muss schriftlich zu der Generalversammlung eingeladen
- 12 werden, gemäß der in §10c Absatz 2 erläuterten Bedingungen.
- 13 Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung auf Ebene
- 14 der Sektionen. Die Generalversammlung tagt mindestens einmal
- 15 innerhalb von zwei Kalenderjahren. Die Einberufung erfolgt durch
- 16 den Sektionsvorstand oder wenn ein Zehntel der Piraten der
- 17 Sektion es beantragen. Der Sektionsvorstand lädt jedes Mitglied
- 18 schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Versammlung ein. Die
- 19 Einladung erfolgt per E-Mail. Mitglieder, die keine E-Mail angegeben
- 20 haben, werden, falls möglich, per Brief zur Generalversammlung
- 21 eingeladen. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort,
- 22 Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo
- 23 weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten.

25 [...]

24

- 1 (6) Der Sektionsvorstand organisiert die Generalversammlung, kassiert
- 2 und bucht die Mitgliedsbeiträge und stellt die Mitgliedskarten an die
- 3 Parteimitglieder aus. Der Sektionsvorstand organisiert die
- 4 Generalversammlung und kann Mitgliedsbeiträge buchen und
- 5 **kassieren.** Der Sektionsvorstand hat zur Aufgabe die Piratepartei
- 6 Lëtzebuerg auf kommunaler Ebene zu vertreten.
- 7 [...]
- 8 ***

22

- 9 Kommentar n°3
- 10 Paragraf 3: Anpassung der Organisation von Sektionskongressen von
- 11 jährlich auf einmal alle zwei Jahre, wie es auch beim Landeskongress
- 12 und Bezirkskongressen üblich ist. Um die Satzung übersichtlicher zu
- 13 halten und ein Hin-und-her-Gehopse zwischen Verweisen zu vermeiden,
- 14 wird die Prozedur der Generalversammlung direkt im Paragraf 3 erklärt.
- 15 Paragraf 6: Änderung des ersten Satzes, weil im neuen Paragraf 3
- 16 dasselbe steht ("Die Einberufung erfolgt durch den Sektionsvorstand").
- 17 Bezüglich des Mitgliedsausweises gilt dieselbe Erklärung wie bei
- 18 Kommentar 1: Der Mitgliedsausweis wird normalerweise direkt von der
- 19 Partei vergeben, um Kosten und Aufwand zu sparen. Dies hat auch zum
- 20 Vorteil, dass die Mietgliedsdatenbank durch möglichst wenige Personen
- 21 verwaltet wird (Präsidium).

- 1 Änderungsvorschlag n°4
- 2 Abschnitt A: Grundlagen, Artikel 10a Das Parteipräsidium, soll wie folgt
- 3 geändert werden:
- 4 ***
- 5 (1) a. Das Parteipräsidium besteht aus zwei Sprechern, einem
- 6 Schatzmeister, einem Koordinator und bis zu fünf weiteren
- 7 Präsidiumsmitgliedern.
- 8 b. Die Sprecherposten sind, falls möglich, unter besonderer
- 9 Berücksichtigung der Repräsentation der Geschlechtervielfalt zu
- 10 besetzen.
- 11 (1) Das Parteipräsidium besteht aus zwei Sprechern, einem
- 12 Schatzmeister, einem Koordinator und bis zu fünf weiteren
- 13 Präsidiumsmitgliedern. Die Sprecherposten sind, falls möglich,
- 14 unter besonderer Berücksichtigung der Geschlechtervielfalt zu
- 15 besetzen.
- 16 (2) Das Parteipräsidium vertritt die Piratepartei Lëtzebuerg nach innen
- 17 und außen. Es führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der
- 18 Parteiorgane.
- 19 (3) Die Mitglieder des Parteipräsidiums werden vom Landeskongress
- 20 mindestens einmal innerhalb von zwei Kalenderjahren gewählt. Die
- 21 Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt abwechselnd in einem
- 22 Zeitintervall von mindestens einem Kalenderjahr, wobei nicht mehr
- 23 als fünf von neun Mitgliedern ersetzt werden dürfen. Das
- 24 Parteipräsidium bleibt bis zur Wahl eines neuen Parteipräsidiums im

25 Amt.

- 1 (4) Das Parteipräsidium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Es
- 2 wird von mindestens zwei der neun Präsidiumsmitgliedern mit einer Frist
- 3 von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des
- 4 Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die
- 5 Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Die Einberufung kann gemäß
- 6 der in § 10c Absatz 2 erläuterten Bedingungen stattfinden.
- 7 (5) Auf Antrag eines Zehntels der Piraten von mindestens 20 Piraten
- 8 kann das Parteipräsidium zum Zusammentritt aufgefordert und mit
- 9 aktuellen Fragestellungen befasst werden.
- 10 [...]
- 11 (8) Die Führung der Parteileitung wird durch das Präsidium beauftragt
- 12 und beaufsichtigt.
- 14 [...]

13

- 15 ***
- 16 Kommentar 4°
- 17 Paragraf 1: Zusammenlegen von Punkt a und b in einen einzigen
- 18 Paragrafen.
- 19 -Paragraf 3: Mit der Satzungsänderung 2019 wurde die Amtszeit der
- 20 Präsidiumsmitglieder von 1 auf 2 Jahre erhöht. Dies hat jedoch zur
- 21 Folge, dass der Landeskongress nur alle zwei Jahre Einfluss auf das
- 22 Präsidium nehmen kann. Es wird vorgeschlagen, die Wahlen der
- 23 Präsidiumsmitglieder im Jahrestakt durchzuführen, wobei jedes Jahr
- 24 eine Hälfte des Präsidiums gewählt wird. Eine Übergangsregelung im

- 1 Änderungsvorschlag n°6 sieht vor, dassim Jahr 2022 die erste Hälfte der
- 2 Präsidiumsmitglieder neu gewählt wird.
- 3 Paragraf 4: erster Teil: übrig gebliebener Fehler überflüssig, weil nicht
- 4 relevant
- 5 Paragraf 5: Angesichts der steigenden Mitgliederzahlen der Partei
- 6 (2021: rund 400 Mitglieder) und auch, weil die Parteimitglieder die
- 7 genaue Mitgliederzahl nicht kennen können, ist es nur logisch, den
- 8 Prozentsatz in Paragraf 5 in eine runde Zahl zu ändern. 20 Piraten
- 9 entsprechen laut aktuellen Mitgliederzahlen rund 5% der
- 10 Parteimitglieder.
- 11 Paragraf 8 kann gestrichen werden (siehe Änderungsvorschlag n°4,
- 12 neuer Paragraf 6: "Ein vom Präsidium genanntes Mitglied übernimmt die
- 13 Leitung der Sitzungen."

14

15

16

1	Änderungsvorschlag n°5
2	Abschnitt A: Grundlagen, Artikel 10b – Die Parteileitung, soll wie folgt
3	geändert werden:
4	***
5	
6	(1) Die Parteileitung besteht aus dem Parteipräsidium, einem Vertreter
7	pro Bezirksverband und allen national und europäisch gewählten
8	Mandatsträgern der Piratepartei Lëtzebuerg.
9	(1) Die Parteileitung besteht aus
10	a) den Mitgliedern des Parteipräsidiums,
11	b) einem Vertreter pro Bezirksverband,
12	c) allen gewählten Mandatsträgern der Piratepartei Lëtzebuerg
13	(kommunal, national & europäisch),
14	d) den vom Landeskongress gewählten Themenbeauftragten,
15	e) sowie einem Vertreter der JONK PIRATEN ASBL,
16	Alle Mitglieder der Parteileitung besitzen gleiches Stimmrecht.
17	(2) Zwei Vertreter der "JONK PIRATEN ASBL" dürfen den Sitzungen des
18	Parteipräsidiums als Beobachter mit Rederecht beiwohnen. Die
19	Beobachter besitzen kein Stimmrecht in den Sitzungen.

(3) Die Angestellten der Piratenpartei Lëtzebuerg dürfen den Sitzungen

der Parteileitung als Beobachter mit Rederecht beiwohnen. Sie besitzen

(2) ersatzlos gestrichen (Landeskongress 8.5.2021)

20

21

22

- 1 kein Stimmrecht in den Sitzungen. Über den Inhalt der Sitzungen ist
- 2 Stillschweigen zu bewahren.
- 3 (4) Die Parteileitung berät und beaufsichtigt das Parteipräsidium.
- 4 Sie kann in dem Sinne die volle Einsicht in die Aktivitäten des
- 5 Parteipräsidiums verlangen, falls mindestens 5 Piraten aus
- 6 mindestens 3 der genannten Gruppierungen aus Paragraf 1, Punkt
- 7 b bis e, es beantragen.
- 8 (5) Die Parteileitung ist eine offene Anlaufstelle für alle Piraten der
- 9 Piratenpartei. Alle Piraten dürfen in den Sitzungen der Parteileitung
- 10 als Gäste teilnehmen. Die Parteileitung darf auch externe
- 11 Beobachter in ihre Sitzungen einladen. Die Gäste und Beobachter
- 12 besitzen kein Stimmrecht. Die Parteileitung kann auf Beschluss
- 13 Gäste ausschließen.
- 14 (6) Die Parteileitung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- 15 Sie wird von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern mit einer Frist
- 16 von einer Woche schriftlich einberufen, unter Angabe der
- 17 provisorischen Tagesordnung und des Tagungsortes. Bei
- 18 außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch
- 19 kurzfristiger erfolgen. Ein vom Präsidium genanntes Mitglied
- 20 übernimmt die Leitung der Sitzungen.
- 21 (7) Die Parteileitung darf gleichwertige Präsidiumsbeschlüsse nach
- 22 Artikel 10a, Paragraf 2 und 6, fassen, falls mindestens die Hälfte des
- 23 Präsidiums in der Sitzung anwesend ist und die Beschlüsse

24 mitstimmt.

1 (8) Alle besprochenen Entscheidungen sind in einem schriftlichen 2 Bericht festzuhalten und auf der Webseite der Piraten zu 3 veröffentlichen. Interna können per mehrheitlichem Beschluss als Verschlusssache deklariert werden. Über Verschlusssachen ist 4 5 Verschwiegenheit zu wahren. Verschlusssachen können per mehrheitlichem Beschluss von diesem Status befreit werden. 6 *** 7 8 Kommentar 5° 9 10 Es wird vorgeschlagen, die aktuellen Bestimmungen über die 11 Parteileitung zu modernisieren. Die Parteileitung soll das Organ sein, in 12 dem alle Piraten über die Zukunft der Partei mitreden können. Deshalb 13 soll die Parteileitung neben den aktuellen Mitgliedern (Präsidium, 14 Bezirksvertreter, Mandatsträger) auf die Basis erweitert werden, indem in 15 Zukunft auch Piraten vom Landeskongress als Themenbeauftragte 16 gewählt werden. Alle Vertreter besitzen ein Stimmrecht in der 17 Parteileitung. Beschlüsse, die die laufenden Geschäfte der Partei 18 betreffen, welche laut Artikel §10a (2) nur vom Präsidium getroffen 19 werden können, sollen in Zukunft auch in der Parteileitung getroffen 20 werden können, unter der Voraussetzung, dass mindestens die Hälfte 21 des Präsidiums die Entscheidung in der Parteileitung mitträgt. Dies soll 22 in Zukunft die Zusammenarbeit zwischen Parteileitung und Präsidium 23 vereinfachen, in dem Ideen der Parteileitung direkt beschlossen werden 24 können.

23/04/2021 10:54:17

25

- 1 Änderungsvorschlag n°6
- 2 Abschnitt A: Grundlagen, Artikel 10c Der Landeskongress, soll wie
- 3 folgt geändert werden:
- 4 ***
- 5 (8bis) Der Landeskongress wählt die Mitglieder des
- 6 Parteipräsidiums, nach Artikel 10a, Paragraf 1 und 3.
- 7 (8ter) Übergangsregelung im Einklang mit Artikel 10a, Paragraf 3:
- 8 Im Kalenderjahr 2022 werden folgende Präsidiumsposten neu
- 9 gewählt: ein Koordinator, ein Sprecher und drei
- 10 Präsidiumsmitglieder. Im Kalenderjahr 2023 werden anschließend
- 11 die restlichen Präsidiumsmitglieder neu gewählt.
- 12 (8quater) Der Landeskongress wählt mindestens einmal alle zwei
- 13 Kalenderjahre maximal so viele Piraten als Themenbeauftragte, wie
- 14 die aktuelle Luxemburger Regierung Mitglieder hat. Die vom
- 15 Landeskongress gewählten Themenbeauftrage sind Mitglied in der
- der Parteileitung, nach Artikel 10b, Paragraf 1, Punkt e.
- 18 (8 quinquies) Der Landeskongress wählt die Mitglieder des
- 19 Landesschiedgerichtes, nach Abschnitt C, Artikel 2, Paragraf 2bis.
- 21 ***

17

20

- 22 Kommentar 6°
- 23 Paragraf 8bis: Es handelt sich hier um eine Präzisierung, die bisher im
- 24 Artikel gefehlt hat.
- 25 Paragraf 8ter: siehe Kommentar °5

- 1 Paragraf 8quater: Es handelt sich hier ebenfalls um eine Präzisierung,
- 2 die bisher im Artikel gefehlt hat.

3

1 Änderungsvorschlag n°7

- 2 Abschnitt B: Finanzordnung, Artikel 2 Mitgliedsbeitrag, soll wie folgt
- 3 geändert werden:
- 4 ***

15

- 5 (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt regelmäßig 20,00€ **10,00€ (zehn Euro)**
- 6 pro Kalenderjahr und ist zum 1.1. eines jeden Jahres fällig. Der
- 7 ermässigte Beitrag beträgt die Hälfte des regelmässigen Beitrags. Der
- 8 ermässigte Mitgliedsbeitrag kann von jedem Beitrittswilligen unter 26
- 9 Jahren beantragt werden.
- 10 (2) Bei Ein- oder Austritt im Laufe eines Jahres ist der zu entrichtende
- 11 Mitgliedsbeitrag mit 1,70 € pro Monat zu berechnen. Die Berechnung
- 12 des Mitgliedsbeitrags erfolgt in diesem Fall monatsgenau, beginnend mit
- 13 dem Monat in dem der Ein- oder Austritt stattfindet.
- 14 (2) ersatzlos gestrichen (Landeskongress 8.5.2021)
- 16 (3) Auf begründeten Antrag eines Beitrittswilligen kann das
- 17 Parteipräsidium den Beschluss fassen, für diese Person den einen
- 18 ermäßigten Mitgliedsbeitrag festzusetzen, oder ganz auf einen selbigen
- 19 zu verzichten. Der Beschluss besitzt nur Gültigkeit für ein Kalenderjahr.
- 20 (4) Der Mitgliedsbeitrag ist an die Partei zu entrichten und wird von
- 21 dieser eingezogen.
- 22 (5) Der Mitgliedsbeitrag ist vom Schatzmeister der Partei aufzuteilen.
- 23 40% des Beitrags behält das Parteipräsidium, hiervon sind 10% zum
- 24 Zwecke der Unterstützung der internationalen Kooperation und
- 25 Mitgliedschaft in internationalen Organisationen.

1 (6) Der Bezirksverband erhält 30%. Die für das Mitglied zuständige 2 Sektion erhält 30%. 3 (7) Sollte im Falle einer Aufteilung nach Absatz 6 keine für das Mitglied 4 zuständige Sektion existieren, fällt der ihm zustehende Anteil an den 5 Bezirksverband. Gleiches gilt für einen nicht existierenden zuständigen 6 Bezirksverband. 7 8 9 Kommentar 7° 10 11 Das Präsidium schlägt vor, den Mitgliedsbeitrag von 20,00€ auf 10,00€ 12 zu reduzieren. 13 14 Es gibt aktuell einen Denkanstoß, den Mitgliedsbeitrag vollkommen 15 abzuschaffen und durch einen freiwilligen Betrag zu ersetzen. Einzelne 16 Mitglieder vertreten die Meinung, dass die Mitgliedschaft nicht an einen 17 zwingenden Betrag gebunden werden soll. Jeder Mensch sollte 18 demnach das Recht haben, einer Partei beizutreten, ohne dafür zur 19 Kasse gebeten zu werden. 20 21 Allerdings ist es wichtig zu verstehen, dass die Piratepartei als ASBL 22 Eigeneinnahmen generieren muss, um die laufenden Kosten (Personal, 23 Material, Büros) finanzieren zu können. Deshalb braucht man stabile 24 Einnahmen, die aber auch über Spenden erzielt werden könnten, falls 25 der Mitgliedsbeitrag ganz abgeschafft wird. Außerdem schafft die

1 Zahlung (Überweisung) eines Mitgliedsbeitrags – unabhängig von der 2 Höhe – eine wichtige Bindung. Ohne Mitgliedsbeitrag gibt es diese 3 Bindung nicht. Das sehen viele Mitglieder so. 4 5 Da die Positionen hier sehr verschieden sind, schlägt das Präsidium eine 6 Kompromisslösung vor: der Beitrag wird halbiert, womit die Piratepartei 7 den günstigsten Mitgliedstarif aller luxemburgischen Parteien haben 8 wird. 9 10 Sofern der Landeskongress es wünscht, kann, darüber hinaus, eine 11 Arbeitsgruppe zu diesem Thema aufgestellt werden, um ein alternatives 12 Beitragsmodell auszuarbeiten. 13 14 Um eine bessere finanzielle Übersicht über Mitgliedeinnahmen zu 15 haben, ist es von Vorteil, dass alle Mitgliedsbeiträge von den Sektionen 16 zentral an den Schatzmeister weitergeleitet werden. Die Finanzierung 17 der Gliederungen bleibt gewährleistet: jede Gliederung kann entweder 18 eine Rückerstattung seiner Ausgaben anfordern oder, falls größere 19 Ausgaben anfallen (Wahlkampagnen, etc.) das Parteipräsidium um 20 direkte Zahlung bitten. 21

1	Änderungsvorschlag n°8
2	Abschnitt B: Finanzordnung, Artikel 10 - Abgaben, bekommt die neue
3	Bezeichnung "Artikel 10 - Abgaben von Mandatsträgern" und soll wie
4	folgt geändert werden:
5	<u>***</u>
6	(1) Alle Einkünfte, die von den Abgeordneten im Rahmen ihres
7	Mandates abgetreten werden, sind in einen speziellen Fond für die
8	Finanzierung der Wahlkampagnen der Piratepartei Lëtzebuerg
9	einzuzahlen.
10	" (1) Die Abgeordneten der Piratepartei Lëtzebuerg müssen 10% vor
11	ihrem steuerbefreiten Einkommen (part non-imposable) als Beitrag
12	an die Piratenpartei abgeben. Alle Beiträge müssen am Ende eines
13	jeden Kalenderjahres auf dem Konto der Piratepartei Lëtzebuerg
14	überwiesen sein. Die Abgaben der Abgeordneten sind
15	ausschließlich für die Finanzierung von Wahlkampagnen der
16	Piratepartei Lëtzebuerg reserviert.
17	
18	(2) Mandatsträgern auf kommunalem Niveau steht es frei, einen Teil
19	ihrer Einnahmen als Beitrag an die Piratepartei abzugeben. Die
20	Sektion eines Mandatsträgers entscheidet selbst, ob und wie viel
21	jeder kommunale Amtsträger an die Konten der Piratepartei abgibt.
22	Beiträge sind auf das Konto der Piratepartei Lëtzebuerg zu
23	überweisen. "
24	***
25	
26	Kommentar 8°

23/04/2021 10:54:17

27

- 1 -Paragraf 1: Die aktuelle Abgabenregelung muss in der Satzung
- 2 erweitert werden. Aktuell werden die Abgaben im folgenden
- 3 Präsidiumsbeschluss vom 15. Januar 2020 festgehalten:
- 4 (Quelle: https://piraten.lu/wp-content/uploads/2020/12/Reglement-iwwert-
- 5 Beitrag-vun)



Interne Reglement

iwwert d'Fixéieren vun de Bäiträg vun den Piraten-Deputéierten

D'Präsidiumssëtzung vum 15te Januar 2020 mécht folgend Feststellungen :

- De Règlement grand-ducal du 23 novembre 2010 fixant un plan comptable uniforme à tenir par les partis politiques, précisant la forme des comptes et bilans et déterminant les modalités de la tenue de la comptabilité schreift vir, wéi d'Parteien, an domadder och d'Piratepartei, Buch ze féieren huet;
- D'Nott vun der Cour des Comptes vum 31ten Oktober 2019 zur Kenntnis huelend, an där d'Cour schreift, dass d'Bäitreeg vun den Deputéierten am Fall wou et verflichtend Bäiträg sinn, keng Donen duerstellen, mee Bäiträg, an deementspriechend gebucht musse ginn.
- 3. D'Piratepartei huet aktuell keen esou ee Reglement ;
- Esou ee Reglement erlaabt et de Memberen transparent novollzéien ze kënnen, wat d'Deputéierte finanziell fir hir Partei leeschten;

Aus dese Grenn beschleisst de Prasidium Folgendes:

- D' Deputéierte vun de Piratepartei L\u00e4tzebuerg mussen 10\u00c8 vun hirem steierbefreiten Deput\u00e9iertenakommes (10\u00c8 vun der part non-imposable) als B\u00e4itrag un d'Partei ofginn.
- 2. All d'Beträg si spéitstens bis zum Enn vum Joer op ee Konto vun der Piratepartei z'iwwerweisen.
- Dësen interne Reglement gëllt retroaktiv ab dem 1.1.2019. Vun dësem Datum un sinn all méiglech ausstoend Beträg, am Accord mat de betraffenen Deputéierten, op ee Konto vun der Piratepartei z'iwwerweisen.

Koplescht, de 15te Januar 2020

6

- 1 Das Präsidium zieht es vor, dass die Abgabenregelung transparent in
- 2 der Parteisatzung festgehalten wird.

3

1	Änderungsvorschlag n°9
2	Abschnitt C: Schiedsgerichtsordnung, Artikel 2 – Einrichtung und
3	Besetzung, soll wie folgt geändert werden:
4	
5	(1) Auf der Landesebene wird ein Schiedsgerichte eingerichtet. Nach
6	Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung können auch auf
7	niederer Gliederungsebene Schiedsgerichte eingerichtet werden.
8	(2) Die Mitgliederversammlung wählt auf dem jeweiligen Kongress drei
9	Piraten zu Richtern, die gemeinsam das Gericht bilden. Die gewählten
10	Richter wählen aus ihren Reihen einen vorsitzenden Richter, der die
11	Leitung des Schiedsgerichts innehat und seine Geschäfte führt. In einer
12	weiteren Wahl wird ein Ersatzrichter bestimmt. Die Richter oder der
13	Ersatzrichter können keine sonstigen Parteiämter innehaben. Die Richter
14	sind bis zur Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt.
15	Schiedsgerichtswahlen finden mindestens einmal im Kalenderjahr alle
16	zwei Kalenderjahre statt.
17	
18	(2bis) Der Landeskongress wählt drei Piraten zu Richtern, die
19	gemeinsam das Landesschiedsgericht bilden. Die Richter des
20	Landesschiedsgerichtes werden mindestens einmal innerhalb von
21	drei Kalenderjahren gewählt. Die Richter bleiben bis zur Wahl eines
22	neuen Landesschiedsgerichts im Amt.
23	
24	(3) Scheidet ein Richter, nach den in dieser Ordnung aufgeführten
25	Regeln aus, so wird das Gericht durch den Ersatzrichter ergänzt. Hat

- 1 das Gericht nicht mindestens zwei Richter, so ist es handlungsunfähig
- 2 und der Fall wird an das nächsthöhere Gericht verwiesen.
- 3 (4) Die Berufungsinstanz nach dem Landesschiedsgericht ist für den
- 4 Fall, dass das Landesschiedsgericht die erste Instanz ist oder
- 5 handlungsunfähig ist, der Landeskongress.

6

7

Kommentar 9°

8

- 9 Es wird vorgeschlagen, die Landesschiedsgerichtordnung anzupassen.
- 10 Paragraf 2 ändert die Wahl der Schiedsgerichte der Gliederungen.
- 11 Da die Mitgliederversammlung in einer Sektion oder in einem
- 12 Bezirk nur alle zwei Jahre stattfinden, ist es sinnvoll, auch bei der
- Wahl eines Schiedsgerichts auf lokalem Niveau das Mandat auf
- 14 zwei Jahre zu verlängern.
- Paragraf 2bis: Bisher gab es keine klare Unterscheidung zwischen
- der Wahl der Landesschiedsgerichtes und der Wahl der normalen
- 17 Schiedsgerichte. Mit diesem neuen Paragrafen soll klargestellt
- werden, dass das Landesschiedsgericht (welches nach Artikel 3
- 19 Paragraf 5 die oberste Instanz darstellt) vom Landeskongress
- gewählt wird. Es wird vorgeschlagen, die Wahlen des
- 21 Schiedsgerichtes in Zukunft von den Wahlen der anderen Organe
- zu trennen und den Richtern ein längeres Mandat als denen der
- anderen Parteiorgane zu gewähren, um ihre Kontrollfunktion nach
- der Wahl des neuen Präsidiums aufrecht zu erhalten.

25

1	Änderungsvorschlag n°10
2	Abschnitt D: Veröffentlichung dieser Satzung, Artikel 1 – Grundlagen,
3	soll wie folgt geändert werden:
4	***
5	(1) Diese Satzung sowie alle vom Landeskongress beschlossenen
6	Satzungsänderungen ist sind in ihrer aktuellen Form auf der Website
7	und der Wiki-Plattform der Piratepartei Lëtzebuerg zu veröffentlichen.
8	(2) Die aktuelle Fassung dieser Satzung muss zu jeder Zeit der breiten
9	Öffentlichkeit zugänglich sein. Die Verantwortung hierfür obliegt dem
10	Präsidium.
11	
12	Kommentar 10°
13	
14	- Paragraf 1: Ergänzung, dass auch die Satzungsänderungen im
15	Zusammensein mit der aktuellen Satzung veröffentlicht werden
16	muss.
17	Die Wiki-Plattform wird seit Jahren nicht mehr benutzt. Sollte es ein
18	Interesse der Piraten geben, wieder eine Wiki-Plattform
19	herzustellen und zu verwalten, kann die Satzung natürlich auch
20	hier oder auf anderen Plattformen veröffentlicht werden.

23/04/2021 10:54:17

21